

Promovend/in	Promotionsausschuß / Dekan	Promotionsversammlung	sonstige (Passau, Gutachter)
<p>Antrag auf Zulassung als Doktorand/in - an Dekan, Beilagen gem. § 12</p> <p>Begründung eines Doktorandenverhältnisses durch Vereinbarung des Themas mit Betreuer</p> <p>Mitteilung des Themas durch Betreuer an Dekan</p> <p>Doktorandenverhältnis erlischt nach <u>3 Jahren</u> ggf. Antrag an Dekan auf Verlängerung</p>	<p>- Prüfung der Vollständigkeit - Zulassung - Mitteilung an Doktorand</p>		<p>ggf. 1 Mitglied aus Passau an Promotionsausschuß beteiligen; Departmentsprecher entsendet</p>
<p>Antrag auf Zulassung zur Doktoratsprüfung - an Dekan, Beilagen gem. § 13 - Vorschlag von Fächern und Prüfern der mündl. Prüfung</p>	<p>- Prüfung der Vollständigkeit - Zulassung - Bestellung von Gutachtern - Festlegung von Prüfern und Fächern - Mitteilung an Doktorand - Mitteilung an Gutachter</p>	<p>nächste Fakultätsratssitzung: ggf. Ergänzung der Promotionsversammlung und Mitteilung an Passau</p>	<p>ggf. Gutachter aus Passau; bei zwei Passauer Gutachtern: Betreuer setzt sich rechtzeitig mit möglichem Drittgutachter aus R'burg in Verbindung</p> <p>ggf. Mitglieder aus Passau an Promotionsversammlung beteiligen</p> <p>Gutachter: Frist <u>4 Monate</u></p>
<p>auf Antrag (an Dekan): ggf. vor Annahme der Dissertation, aber jedenfalls nach Eintreffen der Gutachten: mündliche Prüfung (s. u.)</p>	<p>nach Eintreffen der Gutachten: Verständigung der Promotionsversammlung durch Dekan bei Divergenzen: Bestellung eines 3. Gutachters durch Promotionsausschuß</p>	<p><u>3 Wochen</u> - Auslage der Gutachten - Gelegenheit zu Stellungnahme wenn Stellungnahmen erfolgen, liegen diese <u>2 Wochen</u> aus</p>	<p>ggf. Auslage auch in Passau: 3. Exemplar der Dissertation</p> <p>künftig: zur Beschlußfähigkeit muß mindestens ein Gutachter, in der Regel der Betreuer, anwesend sein ggf. unter Beteiligung aus Passau</p>
<p>mündliche Prüfung in der Regel nach Annahme der Dissertation - Ladung 1 Woche vorher - Mitteilung der Note unmittelbar durch Prüfer</p>		<p>- Annahme und Benotung der Dissertation - ggf. Auflagen für Veröffentlichung (Entscheidung durch Promotionsausschuß aufgrund einer Stellungnahme des Betreuers [künftig: eines von der Promotionsversammlung bestimmten Gutachters]) - ggf. Rückgabe zur Umarbeitung (Frist: maximal <u>6 Monate</u>; Beurteilung durch die Gutachter; bei Verstreichen der Frist: insuffizienter) - bei Beurteilung als insuffizienter: Möglichkeit eines Neuantrags innerhalb von <u>2 Jahren</u> - Mitteilung durch Dekan</p>	<p>ggf. Prüfer aus Passau; bei Prüfung in Passau: Absprache von Zeit und Ort mit dem Departmentbüro; jedenfalls Kopie von Zeugnis und Urkunde zum Passauer Akt</p>